

Vertrag zwischen löbl. Gemeinde Steinhof und der schweizer. naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): **Lang**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **53 (1869)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-89953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV.

Vertrag

zwischen

löbl. Gemeinde Steinhof,

Antei Kriegstetten, Kanton Solothurn, für welche laut Vollmacht vom 9. Mai 1869 Herr Urs **Jakob Scheidegger**, Lehrer auf Steinhof, handelt, und der Tit.

Schweizer. naturforschenden Gesellschaft,

vertreten durch Herrn Professor **Lang** in Solothurn.

§ 1.

Die Gemeinde Steinhof als Eigenthümerin von Hypothekenbuch Steinhof Nr. 380, bestehend in der sogenannten grossen Fluh (dem grossen erratischen Blocke) sammt dem dazu ausgemarkten Areale, räumt hiemit für sich und ihre Besitznachfolger der obgenannten Gesellschaft zu Handen ihrer sämtlichen Mitglieder und überhaupt des sämtlichen daran Interesse nehmenden Publikums das Recht ein, den genannten erratischen Block jederzeit in Augenschein zu nehmen, auszumessen und überhaupt nach allen Richtungen, ohne Schaden jedoch für dessen ungeschmälerte Erhaltung, zu beobachten und zu studiren.

§ 2.

Zu diesem Zwecke räumt die Gemeinde Steinhof für sich und ihre Besitznachfolger den obgenannten Berechtigten ebenfalls das Recht ein, das oben bezeichnete Grundstück zu betreten und zu begehen, und die dazu führenden Zugangswege

zu gebrauchen und verpflichtet sich, für sich und ihre Besitznachfolger den genannten erratischen Block zu keiner Zeit weder ganz noch theilweise zu zerstören und überhaupt in keinerlei Weise darüber zu verfügen, wodurch sein dermaliger Bestand und Standort verändert würde.

§ 3.

Der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ist es gestattet, auf dem Blocke beliebige Inschriften anzubringen, namentlich auch zur Konstatirung des durch diesen Vertrag geschaffenen Rechtsverhältnisses.

§ 4.

Für die Bestellung obiger Servituten (§§ 1 und 2) hat die schweizerische naturforschende Gesellschaft als Gegenleistung an die Gemeinde Steinhof ein für alle Mal Franken vierhundert zu bezahlen.

§ 5.

Dieser Vertrag soll dreifach ausgefertigt werden, zu Händen der beiden Kontrahenten und der Amtschreiberei Kriegstetten, für letztere behufs Aufbewahrung und Anmerkung der betreffenden dadurch aufgestellten Rechte im Hypothekenbuch bei Nr. 380.

Gegeben Solothurn den 12. August 1869.

Namens der Gemeinde Steinhof:

U. J. Scheidegger, Lehrer.

Namens der schweiz. naturforschenden Gesellschaft:

Fr. Lang, Professor.

Nach §§ 778 und 933 C.-G.-B. im Hypothekenbuch Steinhof eingetragen.

Solothurn, den 17. August 1869.

Der Amtschreiber von Kriegstetten:

Hofstätter, Notar.